

Lehramt - Gehorsam - Gewissen

Von Joachim Piegsa, Augsburg

In unserer Kirche wird eine Unzufriedenheit in die Öffentlichkeit getragen, die besorgniserregende Ausmaße annimmt. Das jüngste Beispiel ist die »Kölner Erklärung« katholischer Theologieprofessoren, von der Bischof Lehmann, als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, sagte, sie fördere Pauschalurteile, statt dazu beizutragen, »schwierige Sachverhalte einer größeren Öffentlichkeit sorgfältig zu erklären«.¹ Die »Kölner Erklärung« weist inhaltlich drei Schwerpunkte auf: Lehramt – Gehorsam – Gewissen. Als Beispiel für eine »Entwürdigung des Gewissens« wird die »Geburtenregelungsnorm der Enzyklika 'Humanae vitae' von 1968« in der »Kölner Erklärung« angeführt.²

Im Trend der »autonomen Gewissensmoral«

Die Genese des Protests liegt in erheblichem Maß in einer spezifischen Sicht der Moral- und Gewissenslehre, die man als »autonome Gewissensmoral« bezeichnen kann. Einer ihrer Bahnbrecher war der anglikanische Theologe Joseph Fletcher, der 1966 seine »Situationsethik« veröffentlichte, die deutsch unter dem sinngemäß zutreffenden Titel »Moral ohne Normen« zum Bestseller wurde.³

Im Namen der Liebe – so behauptete Fletcher – dürfen alle Normen der Moral, alle zehn Gebote, übertreten werden. Fletcher wollte die Moral nicht insgesamt außer Kraft setzen. Sein Anliegen war es, für Konfliktsituationen rationale Lösungen anzubieten, die der liberalistisch-aufgeklärten Vernunft entsprachen, aber die er selber als Forderungen der Liebe verstehen wollte. Er erklärte das am Beispiel der Abtreibung und des Ehebruchs. Wer sich im Namen der Liebe für diese Taten entscheide, der handle immer richtig. Als Befürworter einer solchen »autonomen Gewissensmoral« wagte Fletcher, sogar den hl. Augustinus anzurufen. Sein Wort: »Dilige et quod vis, fac«, übersetzt Fletcher: »Liebe, und was du für richtig hältst, das tu«. Fletcher beruft sich aber auch - das lag im Modetrend der 60er Jahre – auf Lenin.⁴ Theologen, die den Kommunismus nur theoretisch kannten, »schmückten« ihre Ausführungen mit marxistischen Schlagworten. Das war auch die Zeit, in der in Südamerika die »Befreiungstheologie« heranreifte. Größere Schwierigkeiten hatte Fletcher mit dem Apostel Paulus, der eindeutig den Leitspruch ablehnt: »Laßt uns Böses tun, damit Gutes entsteht« (Röm 3,8). Mit Hilfe einer rationalistischen Entmythologisierungsexegese setzte Fletcher diese Paulusworte außer Kraft und blieb dabei: Die gute Absicht rechtfertigt in Konfliktsituationen auch böse Mittel. Mit Lenin meint Fletcher: »Wenn nicht der Zweck die Mittel rechtfertigt, so ist das Mittel der Zweck.«

¹ Zit. nach: Kirchenzeitung f. d. Diözese Augsburg, 5. 2. 89, S. 9.

² Zit. nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. 1. 89, S. 7.

³ Joseph Fletcher, Moral ohne Normen? Gütersloh 1967.

⁴ Vgl. S. 68: Augustinus; S. 108: Lenin.

tigt, was im Namen des gesunden Menschenverstandes und der Gerechtigkeit rechtfertigt sie sonst?«.⁵

Die Ausführungen Fletchers bringen die Stimmungslage zum Ausdruck, in der man nach dem Konzil – Ende der 60er Jahre – moraltheologische Probleme in der Öffentlichkeit diskutierte. Die leidenschaftliche Diskussion um die Enzyklika »*Humanae vitae*« von 1968 war von dieser »autonomen Gewissensmoral« mehr oder weniger getragen. Fletcher selber war nämlich kein Einzelgänger. Er hatte einem Trend Ausdruck verliehen, der in der philosophischen Ethik bereits in den 30er Jahren seine Blütezeit erlebte. In der Theologie kam dieser Trend in den 60er Jahren zur Geltung, die man als »Zweite Aufklärung« gekennzeichnet hat. Das liberalistisch-emanzipatorische Denkmuster durchdrang alle Daseinsbereiche. Dieser Herausforderung stellten sich namhafte Theologen mit dem Bestreben, den Autonomiebegriff wie auch den des Pluralismus mit der Theologie in Einklang zu bringen.⁶ Liest man die »Kölner Erklärung«, so wird deutlich, daß leider die Theologie weitgehend dem aufklärerischen Denkmuster erlegen ist. Nur aus diesem »Geist« sind die groben Beschuldigungen und Unterstellungen zu verstehen, die gegen das kirchliche Lehramt, vor allem aber gegen den derzeitigen Papst Johannes Paul II., gerichtet sind.

Die Unterzeichner der »Kölner Erklärung« betonen u.a.: »Das Gewissen ist kein Erfüllungsgehilfe des päpstlichen Lehramtes (...) Das Lehramt ist vielmehr bei der Auslegung der Wahrheit auch auf die Gewissen der Gläubigen verwiesen (...) Die Geburtenregelungsnorm der Enzyklika 'Humanae vitae' von 1968 (...) ersetzt die Gewissensverantwortung der Gläubigen nicht (...) Die deutschen Bischöfe in ihrer 'Königsteiner Erklärung' (1968) und Moraltheologen haben diese Auffassung (...) für richtig gehalten, weil sie der Überzeugung sind, die Würde des Gewissens bestehe nicht nur im Gehorsam, sondern gerade auch in der Verantwortung«⁷.

Das sind starke Vorwürfe, die an die Substanz der christlichen Lehre gehen, denn mit dem Gewissen steht und fällt die Moral – und der Glaube schließlich auch. Um ihre Anklage zu rechtfertigen, berufen sich die Unterzeichner der »Kölner Erklärung« immer wieder auf das Zweite Vatikanische Konzil.

»Aggiornamento« als Vermittlung unwandelbarer Wahrheit in zeitgemäßer Sprache

Als Papst Johannes XXIII. (am 25. Januar) 1959 das Konzil ankündigte, machte das Wort »aggiornamento« die Runde, deutsch als »Verheutigung« nicht gut übersetzbar. Das Anliegen des Papstes war in einem wesentlichen Punkt dem Anliegen namhafter Theologen ähnlich. Er wollte die Kirche für die Sorgen und Nöte

⁵ S. 108.

⁶ Vgl. K. Rahner, Der Pluralismus in der Theologie und die Einheit des Bekenntnisses in der Kirche, in: Concilium 5 (1969) 462–471.

⁷ Zit. nach: FAZ vom 26. 1. 89, S. 7.

heutiger Zeit weitgehendst öffnen. Das sollte jedoch geschehen, ohne dadurch Glaube und Moral (res fidei et morum) dem Trend der Zeit zu opfern. Papst Johannes XXIII. war sich dessen bewußt, daß es Glaubenswahrheiten und Moralnormen gibt (sittliches Naturgesetz, Zehn Gebote), die keinem »Verheutigungsprozeß« unterliegen dürfen, weil sie – als Gottes Wort und Wahrheit – dem Wandel der Zeit enthoben sind. Den Beweis dafür findet man in seinen Enzykliken »Mater et Magistra« (1961) und »Pacem in terris« (1963).

Aus Protest gegen die Sozialenzyklika »Mater et Magistra« skandierten bereits 1961 Jugendliche in Rom: »Mater si, Magistra no«! - »Mutter ja, Lehrmeisterin nein«! Die Gegenüberstellung von Amtskirche und idealer Liebeskirche kam auf. Die Ablehnung einer kirchlichen Vermittlung von Glaube und Moral wurde noch totaler ausgedrückt in dem Slogan »Jesus ja, Kirche nein«! Das war eine deutliche Absage an die Lehrverkündigung der sog. »Amtskirche«, aber zugleich eine ebenso entschiedene Ablehnung objektiv vorgegebener Glaubenswahrheiten und Moralnormen. Übrig blieb, als letztentscheidende Instanz, die subjektive Gewissensüberzeugung. Damit war faktisch die autonome Gewissensmoral geboren, auch wo sie theoretisch nicht bzw. noch nicht ausformuliert war. Wo nämlich die objektive Wahrheit und vorgegebene Moralnormen abgelehnt werden, kann es den verschuldeten Irrtum (error culpabilis) nicht mehr geben; folglich bleibt der subjektive Gewissensspruch immer im Recht, denn es gibt nur subjektive Wahrheit und auch nur das subjektiv Gute.

Es ist notwendig, an diesen Protest zu Beginn der 60er Jahre und seine Folgen für Glaube und Moral zu erinnern, weil die »Kölner Erklärung« den falschen Eindruck vermittelt, die Probleme hätten erst 1968 mit der Enzyklika »Humanae vitae« begonnen oder zehn Jahre später, mit der Amtsübernahme des jetzigen Papstes. In den nachfolgenden Ausführungen soll noch deutlich werden, daß sich die Verfechter einer mehr oder weniger autonomen Gewissensmoral zu Unrecht auf das Konzil berufen.

Das Zweite Vatikanische Konzil, das am Fest der Gottesmutter, am 11. Okt. 1962, begann und am Fest der Unbefleckten Empfängnis, am 8. Dez. 1965, endete, sollte ein Pastorkonzil werden. Im Bereich konkreter, seelsorglich bedeutsamer Fragen sollte das »aggiornamento« stattfinden. Im Rückblick auf das II. Vatikanum kann man tatsächlich sagen, daß die Pastorkonstitution »Die Kirche in der Welt von heute« zum Angelpunkt des Konzils geworden ist. Sie ist auch, mit 93 Artikeln, das umfassendste Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Zwei Jahre früher als die Pastorkonstitution (1965) erschien die Liturgiekonstitution (1963). An ihr entzündeten sich daher zuerst die konziliaren und nachkonziliaren Diskussionen. Viel Begeisterung, aber auch Empörung, wurde damals laut, als in der Liturgie die lateinische durch die deutsche Sprache ersetzt wurde, vor allem in der hl. Messe, und als man die Altäre zum Volk umstellte. Im Erneuerungseifer hatten manche Priester und Pfarrgemeinderäte Fehler begangen. So wurden z.B. altehrwürdige Barockkirchen regelrecht »ausgeräumt«. An die Stelle des Meßkanons wurden eigene »Schöpfungen« gesetzt. Das Beichtsakrament wurde durch Bußandachten abgelöst. Besorgt fragten nicht wenige: Ist das etwa der »Geist des Konzils«?

Anhänger des Erzbischofs Lefèbvre nahmen die Fehler einzelner zum Anlaß, um das gesamte Konzil als Teufelswerk zu verurteilen und abzulehnen. Das eigentliche Anliegen des Konzils, die pastorale Erneuerung, sahen sie nicht oder wollten es nicht zur Kenntnis nehmen. Einmal auf Fehler fixiert, waren sie nicht mehr bereit, sich auf einen sachlichen Dialog einzulassen. Derselbe Denkfehler, Einzelvorgänge zu verallgemeinern und auf der einmal festgelegten Position unnachgiebig zu beharren, kennzeichnet ebenso nicht wenige »Reformer«. Wir haben es hier mit einer starren Einseitigkeit zu tun, mit einem festgefahrenen Denkprozeß, der für Ideologen kennzeichnend ist. Was die eigene Position in Frage stellen könnte, wird übergangen. Die Wirklichkeit kommt nur noch selektiv zur Geltung. Sowohl der Traditionalismus der einen wie der Reformismus der anderen hat der Kirche Schaden zugefügt. Würden die Traditionalisten Recht bekommen, dann müßte aus der lebendigen Kirche Jesu Christi bald eine Museums- oder Friedhofsverwalterin werden. Bekämen die Reformisten die Oberhand, so wären wir bald Zeugen eines Ausverkaufs kostbarster Güter zu Konkurspreisen. Viel Engagement, das für die Verkündigung des Evangeliums und die missionarische Tätigkeit notwendig gewesen wäre, ging durch innerkirchliche Streitigkeiten verloren. Hinzu kam das Ärgernis vor allem gegenüber jungen Menschen, die mit einer Kirche nicht viel zu tun haben wollen, die von ihren eigenen Anhängern ins Zwielflicht gebracht wird. Die Massenmedien greifen die Anklagen bereitwillig auf. Das einseitige Kirchenbild ist sogar unter praktizierenden Katholiken weitgehend vertreten. Das kirchliche Lehramt kommt in den Massenmedien selten zur Sprache, während protestierende Priester und Katholiken Hochkonjunktur haben. Auf diesen bedauerlichen Tatbestand hat jüngst Kardinal Ratzinger hingewiesen.

Die Hl. Schrift als »regula suprema«

Glaube und Moral bleiben in ihren Grundaussagen gültig und unwandelbar. Aber ihre Verkündigung in der Pastoral muß in der Sprache unserer Zeit und als Antwort auf die Fragen unserer Zeit erfolgen. Hier kommt das Spannungsverhältnis vom bleibenden »Kern« und wandelbarer »Schale« zur Geltung, wobei wir aus der Hermeneutik, d.h. aus der Wissenschaft von der Deutung und Auslegung von Symbolen und Texten wissen, daß der »Kern« nicht in beliebigen »Schalen« angeboten werden kann, ohne dadurch verfälscht zu werden. Dieses Anliegen, das für die Moral von entscheidender Bedeutung ist, kommt in der Exegese auf klassische Weise zur Geltung. Die Auslegung der Hl. Schrift erfordert eine Sprache, die der Bedeutung des Inhalts bzw. des »Kerns« göttlich offenbarter Wahrheit gerecht wird. Das Konzil hat die Hl. Schrift als »Seele der ganzen Theologie« charakterisiert und diese Rolle insbesondere in bezug auf die Moraltheologie hervorgehoben (OT 16). Für das Gewissen ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß es sich an der Hl. Schrift, als einer vorgegebenen Norm, auszurichten hat.

Zur Auslegungsproblematik des Gotteswortes hat das Konzil in der »Offenbarungskonstitution« (DV) Stellung bezogen. Unter den 16 Erklärungen und Konsti-

tutionen, die das II. Vatikanum veröffentlicht hat, nimmt die »Offenbarungskonstitution« – obwohl inhaltlich nicht sehr umfassend (26 Artikel) – eine wichtige Stellung ein. Das Konzil lehnt indirekt eine Verbalinspiration ab und fordert daher die Ermittlung der Sinngehalte:

»Da Gott in der Hl. Schrift durch Menschen nach Menschenart gesprochen hat, muß der Schrifterklärer, um zu erforschen, was Gott uns mitteilen wollte, sorgfältig erforschen, was die hl. Schriftsteller wirklich zu sagen beabsichtigten und was Gott mit ihren Worten kundtun wollte« (DV 12).

Entscheidendes Kriterium ist das »propter nostram salutem« – »um unseres Heiles willen« (DV 11). Als offenbart hat einzig das zu gelten, was für unser Heil bedeutsam ist. Schließlich ist bei der Auslegung der Hl. Schrift die Tradition, d. h. das bisherige Verkünden und Glauben der Kirche, zu berücksichtigen. Die Hl. Schrift zusammen mit der Tradition, der Hl. Überlieferung, bildet die »suprema regula« – die »höchste Richtschnur« unseres Glaubens (DV 21). In der Überlieferung (Tradition) ist derselbe Hl. Geist am Werk, unter dessen »Anhauch« die Hl. Schrift aufgezeichnet wurde (DV 11). Aus der Überlieferung wissen wir, daß die Hl. Schrift das Offenbarungswort Gottes ist und welche Bücher zur Hl. Schrift gehören (Kanon) (vgl. DV 8 und 9). Die Überlieferung ist also nicht als Ergänzung der Hl. Schrift zu sehen, sondern vielmehr als Auslegungsnorm und als ein Fortschreiten im »Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen« (DV 8).

Dieser »höchsten Richtschnur« ist das kirchliche Lehramt – d. h. der Papst und alle Bischöfe – unterstellt. Das Konzil lehrt ausdrücklich: »Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Hl. Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft« (DV 10). Das kirchliche Lehramt muß selber auf Schrift und Tradition als »höchste Richtschnur« hören, bevor es als lehrendes auftreten kann. Aber dem Lehramt allein obliegt die verbindliche Auslegung der Hl. Schrift. Die Theologen stehen im Dienst des Lehramtes.

Der »übernatürliche Glaubenssinn«

Die angeführten Konzilstexte machen deutlich, daß sich die Kirche den Fragen der Zeit stellen soll und daß sie das tun kann im Vertrauen auf den Beistand, den Hl. Geist, der sie durch die Stürme der Zeit begleitet. Diese Problematik wurde in einem weiteren Konzilsdokument, nämlich in der dogmatischen Konstitution »Über die Kirche«, dargelegt. Hier heißt es: »Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung vom Heiligen (Geist) haben, kann im Glauben nicht irren« (LG 12). Das Pfingstfest ruft uns dieses Ereignis der Herabkunft und der Gegenwart des Hl. Geistes in der Kirche Jesu Christi immer neu in Erinnerung. Seine Gegenwart gewährleistet den »übernatürlichen Glaubenssinn« (sensus fidei) des Gottesvolkes. Dieser Glaubenssinn wird erkennbar als »allgemeine Übereinstimmung in

Sachen des Glaubens und der Sitten« (consensus de rebus fidei et morum). Das Einzelgewissen behält seine Würde und Verbindlichkeit als Maßstab sittlichen Handelns, solange es ausgerichtet bleibt auf diesen objektiven Maßstab des »sensus fidei«, der in den Verlautbarungen des Lehramtes artikuliert wird.

Die Unterzeichner der »Kölner Erklärung« betonen, daß das kirchliche Lehramt »auch« auf das Gewissen der Gläubigen zu hören habe. Hier könnte der Eindruck entstehen, es handle sich um das autonom verstandene Einzelgewissen. Korrekter müßte es heißen: Auf den »übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes«. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied. Denn durch den Hinweis des Konzils, daß dieser »übernatürliche Glaubenssinn« durch den Hl. Geist zustande kommt, wird deutlich, daß dieser Glaubenssinn nicht als Summe der Einzelgewissen und auch nicht als Konsens im demokratischen Sinn des Wortes zu verstehen ist, nach dem Grundsatz: Was die Mehrheit will und tut, ist richtig. Das gilt nicht einmal auf politischer Ebene in bezug auf die Menschenrechte. Sie dürfen durch demokratische Mehrheitsbeschlüsse nicht außer kraft gesetzt werden.

Das ist deutlich geworden, als bei uns – Mitte der 70er Jahre, im Zusammenhang mit der Neufassung des Abtreibungsparagraphen 218 – die Diskussion um Grundwerte geführt wurde. Noch früher, nämlich im Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen 1945–50, drang unter Juristen die Einsicht durch, daß man Verbrechen gegen Menschenrechte nur verurteilen kann, wenn man von der Existenz solcher Rechte, die nicht hinterfragbar sind und unwandelbar gelten, ausgeht. Daher die Deklaration der Menschenrechte 1948, durch die indirekt auch das sittliche Naturgesetz Anerkennung fand. Mit Hinweis auf die unveränderlichen Menschenrechte und unser Grundgesetz von 1949, das sich an die Menschenrechte anlehnt, hat das Bundesverfassungsgericht 1975 die Fristenregelung abgelehnt und entschieden, daß der Schutz menschlichen Lebens, lt. Art. 2 unseres Grundgesetzes, auch für das Leben des Kindes im Mutterleib gilt.

Diese Hinweise auf den politisch-sozialen Bereich sollen deutlich machen, daß sowohl der demokratische Staat wie auch die Kirche die Verbindlichkeit unwandelbarer Werte und entsprechender Normen betonen muß und diese den Mode- und Zeit-Trends nicht opfern darf, weder der Autonomie noch dem sog. Pluralismus. Nur außerhalb des Bereichs der Grundrechte bzw. Menschenrechte kann es eine tolerierbare Vielfalt – den Pluralismus – geben. Im kirchlichen Bereich darf folglich der »übernatürliche Glaubenssinn« des Gottesvolkes, bzw. die »allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten«, nicht im Sinn des Pluralismus als Meinungstrend verstanden werden, der von einer Ortskirche zur anderen verschieden ausfällt. Das Lehramt kann also nicht beschuldigt werden, das Gewissen der Gläubigen zum »Erfüllungsgehilfen« (Kölner Erklärung) zu degradieren, wenn es die Einhaltung allgemeingültiger Normen fordert und anmahnt. Schließlich betont die dogmatische Konstitution über die Kirche, daß das Gottesvolk am Glaubenssinn, »der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird«, unter der Leitung des kirchlichen Lehramtes festhält. Demselben Lehramt kommt auch »das Urteil über die Echtheit und den geordneten Gebrauch« von außerordentlichen Geistesgaben zu, gemäß dem Apostelwort, »alles zu prüfen und das Gute zu behalten (1 Thess 5,12 und 19–21)« (LG 12).

Der »Geist des Konzils«

1. Die Konzilsväter beseelte die Überzeugung, daß Jesus Christus – als Gründer und Haupt der Kirche – bei seiner Kirche bleibt und sie, durch den Hl. Geist erleuchtend und stärkend, nicht aus der Wahrheit herausfallen läßt.

2. Es ist weiterhin die Überzeugung, daß die Hl. Schrift – als offenbartes Wort Gottes – ihre befreiende und wegweisende Kraft über die Zeiten hinweg behält.

3. Aus beidem fließt schließlich die Überzeugung, daß auch unsere Zeit – so schwierig sie sein mag – »Heilszeit« ist und keine von Gott verlassene Zeit.

Diese Wahrheit sollen wir, als Zeugen Jesu Christi, der Welt verkünden. Auf diese Botschaft warten insbesondere junge Menschen auch heute noch. Der neuerannte Bischof von Rottenburg, Prof. Walter Kasper, sagte in einem Interview:

»Die katholische Kirche in Deutschland beschäftigt sich zur Zeit viel zu sehr mit sich selbst. Innerkirchlich ergehe man sich oft in Wehleidigkeit und Strukturdebatten. Unterdessen wachse außerhalb Gleichgültigkeit und Überdruß an einer Kirche, die es vernachlässige, Gott zu bezeugen und aktuell zu machen«⁸.

4. Zum »Geist des Konzils« gehört schließlich auch die Gewißheit, daß Jesus selbst seine Kirche den Aposteln anvertraut und Petrus als »Fels« erwählt hat, damit die Kirche durch die »Mächte der Unterwelt« (Mt 16,18) nicht überwältigt wird (vgl. LG 18–20). Daher ist der Nachfolger Petri, der Bischof von Rom, der Papst, nicht nur repräsentatives, sondern autoritatives Oberhaupt (LG 18.22). Das Konzil spricht von der »primatialen Gewalt (primatus potestas) über alle Hirten und Gläubigen« (LG 22). Das Kollegium der Bischöfe, so heißt es ebenfalls im Konzilstext, »hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom ... (Dieser hat) kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben« (LG 22).

Die Unterzeichner der »Kölner Erklärung« machen dem Papst seine angebliche »Herrschaftsausübung« bei den neueren Bischofsernennungen zum Vorwurf, sowie die Verletzung der Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen, einem »zentralen Ergebnis des II. Vatikanischen Konzils«. Der zuvor zitierte Konzilstext macht deutlich, daß das Bischofskollegium niemals getrennt vom Papst agieren kann und schon gar nicht gegen den Papst. Andererseits darf das Petrusamt nicht im Sinn absolutistischer Herrscher verstanden werden. Es ist Dienstamt, und zwar im Dienst der Verkündigung und im Dienst der Einheit. Das Konzil nennt den »Bischof von Rom das sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielfalt von Bischöfen und Gläubigen« (LG 23). Die Eigenständigkeit der Ortskirchen – hier als »Vielfalt« bezeichnet – muß dem Prinzip der Einheit untergeordnet bleiben. Nur so kann die »una sancta catholica et apostolica Ecclesia« – »die eine heilige katholische und apostolische Kirche« Bestand haben, dem ausdrücklichen Gebot Jesu Christi entsprechend, daß »alle eins seien« (Joh 17,21) und davor bewahrt bleiben, in Splitterkirchen zu zerfallen.

⁸ Zit. nach: Südwest-Presse, Ulm, 19. 4. 89.

Der Glaubensgehorsam und der religiöse Gehorsam

Weil es geoffenbarte Wahrheiten und ebenso vorgegebene, unwandelbare Verhaltensnormen in Form des sittlichen Naturgesetzes bzw. der Zehn Gebote gibt, ist der Gehorsam eine Grundbedingung christlichen Glaubens und Lebens. Es ist der Gehorsam Gott gegenüber, der in der Schöpfungsordnung und im Wort der Hl. Schrift seinen Willen kundgetan hat. Vertreter der autonomen Gewissensmoral lassen den Gehorsam Gott gegenüber gelten, melden jedoch Vorbehalte an beim Gehorsam dem kirchlichen Lehramt gegenüber, d.h. gegenüber dem Papst und den Bischöfen. Es widerstrebt einer autonomen Gewissensmoral anzuerkennen, daß das Lehramt den Willen Gottes, unter dem Beistand des Hl. Geistes, verkündet und treu bewahrt. Das Lehramt selbst ist zum Gehorsam verpflichtet. Das II. Vatikanische Konzil sagt es mit folgenden Worten: »Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Hl. Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt« (DV 10).

Somit wäre es falsch, das kirchliche Lehramt in seiner Aufgabe so zu verstehen, als stände es über dem, was es anderen an Glaubenswahrheiten und Moralnormen verbindlich verkündet. Alles, was Papst und Bischöfe in Sachen des »Glaubens und der Sitten« (in rebus fidei et morum) lehren, ist verbindlich auch für sie selbst. Sie sind zunächst selber Hörende und Gehorchende, bevor sie – in Erfüllung ihres Auftrages – von den Gläubigen das Hören und Gehorchen verlangen. Daher kann von »Herrschaftsausübung«, in Anspielung auf den politischen Sinn des Wortes, keine Rede sein. Daher auch darf die »Kollegialität« der Bischöfe nicht im Sinne eines demokratischen Parlamentarismus gedeutet werden. Ihr entscheidender Bezugspunkt ist nämlich nicht der Volks- und Wählerwille, sondern der Auftrag Jesu Christi und die Bindung an die geoffenbarte Wahrheit.

Das Konzil hat – bewährter Tradition folgend – den Unterschied hervorgehoben zwischen dem absoluten Glaubensgehorsam und dem religiösen Gehorsam. Der Glaubensgehorsam wird »absolut« genannt, weil er das Gotteswort in »Glaubens- und Sittensachen« zum Inhalt hat, das unwandelbar gilt und nicht hinterfragbar ist. Aus diesem Bereich des Offenbarungsgutes (depositum fidei) kann das Lehramt gewisse Wahrheiten feierlich verkünden, und dann ist dieser Lehre Unfehlbarkeit zugesagt. Die Unfehlbarkeit liegt nicht in menschlichen Qualitäten begründet, sondern darin, daß sie offenbarte Wahrheiten betrifft, die unter dem Beistand des Hl. Geistes verkündet, bewahrt und ausgelegt werden (LG 25 und DV 10).

Anderer Art ist der religiöse Gehorsam, den das Konzil als Gehorsam des »Willens und des Verstandes« bezeichnet. Gemeint ist eine Zustimmung aus inneren Überzeugung, also kein »blinder« oder äußerlich nur vorgetäuschter, »gespielter« Gehorsam. Immer geht es – das darf nicht übersehen werden – um Gehorsam im Bereich »Glaube und Moral«. Nur in diesem Bereich kommt den Aussagen des Lehramtes, also auch des einzelnen Bischofs, Verbindlichkeit (Authentizität) zu. Der Gehorsam wird als »religiöser« bezeichnet, weil er den Glaubenden bindet und nur aufgrund des Glaubens als verbindlich aufleuchten kann.

Bei nicht unfehlbaren Aussagen und dem entsprechenden religiösen Gehorsam sind verschiedene Stufen der Zustimmung möglich, »entsprechend der (vom Lehramt) kundgetanen Auffassung und Absicht«, wie das Konzil lehrt (LG 25). Diese Absicht »läßt sich vornehmlich erkennen aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise« (LG 25).

Die Herausforderung der »autonomen Gewissensmoral« durch »Humanae vitae«

Die »autonome Gewissensmoral« wurde auf besondere Weise herausgefordert durch die Veröffentlichung der Enzyklika »Humanae vitae«. Papst Paul VI., der Verfasser der Enzyklika, stellte klar, daß er sie nicht »ex cathedra«, d.h. nicht als unfehlbare Lehre verkündet habe. Ist sie aber deshalb für den glaubenden Christen unverbindlich, weil sie seiner Überzeugung widerspricht? Das wurde in öffentlichen Diskussionen damals schon – und 20 Jahre hindurch, bis auf den heutigen Tag – immer wieder behauptet.

Zunächst ist klarzustellen, daß es in der hl. Schrift keine direkten Aussagen zur verantwortlichen Elternschaft gibt. Die Schuld Onans, der »den Samen zur Erde fallen und verderben« ließ (Gen 38,10), liegt vordergründig im Verstoß gegen das Gesetz der Leviratsehe, wie die Exegeten heute versichern. Lassen wir also diese Schriftstelle beiseite.

Die Grundlage, von der die katholische Theologie bei der christlichen Ehelehre ausgeht, ist die Ordnung des »Anfangs«, die Schöpfungsordnung, auf die sich Christus berufen hat, als er in der Diskussion mit den Pharisäern die Ehescheidung ablehnte mit der Begründung: »Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und daß er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein?« (Mt 19,4–5). Als verbindliche Ordnung zitiert also Jesus die biblischen Schöpfungsberichte (Gen 1,27 und 2,24), in denen es auch heißt: »Gott segnete sie (Adam und Eva) und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch« (Gen 1,28). Der Fruchtbarkeitsauftrag ist in diesen Schriftworten mit dem Kulturauftrag verbunden, denn mit »Unterwerfen« – das steht im zweiten Kapitel – ist das »Bebauen und Behüten« (Gen 2,15) der Erde gemeint. Die Fruchtbarkeit ist sowohl eingebunden in das Ein-Fleisch-werden, d.h. in die Liebes- und Lebenseinheit der Ehegatten, wie auch eingebunden in den Kulturauftrag, die Erde zu »bebauern und (zu) behüten«. Sofern ist verantwortliche Elternschaft mit der biblischen Schöpfungsordnung vereinbar; das gilt nicht im Sinne egoistischen Lustgewinns bzw. im Sinne egoistischer Selbstverwirklichung, die den Partner und auch das Kind fallen läßt, sobald sie selbstsüchtigen Nützlichkeitsabwägungen im Wege stehen. Denn für alle Lebensbereiche hat Jesus die Verhaltensnormen geprägt: »Wer das Leben gewinnen will, wird es verlieren; wer aber das Leben um meinetwillen verliert, wird es gewinnen« (Mt 10,39).

Die widersprüchlich klingende Verhaltensnorm Jesu ist offenbar auch durch die Lebenserfahrung einsichtig. Anhand psychotherapeutischer Erfahrungen verwarf Erich Fromm, ein Anhänger der Libidotheorie Freuds, die Lehre seines Meisters. Im Buch »Die Kunst des Liebens« schreibt Fromm: »Die Liebe ist nicht das Ergebnis einer adäquaten sexuellen Befriedigung, sondern (diese) ist das Resultat der Liebe.«⁹ Die ungehemmte sexuelle Befriedigung führt nicht zum Glück und nicht zur Gesundheit, sondern zur Neurose.¹⁰

Die Problematik verantwortlicher Elternschaft hat das II. Vatikanische Konzil – vor der Enzyklika »*Humanae vitae*« – in der Pastoralkonstitution zur Sprache gebracht. Die Eheleute werden »gleichsam Interpreten« der Schöpferliebe Gottes genannt; die Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder – so weiter das Konzil – sollen sie »im Angesicht Gottes letztlich selbst fällen« (GS 50). Das Konzil geht vom beachtenswerten Grundsatz aus, »daß es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Weitergabe des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient« (GS 51). Das ist das Fundament, auf dem die Enzyklika »*Humanae vitae*« aufbaut und die sofern auch verbindlich ist für den glaubenden Christen.

Die Abtreibung lehnte das Konzil mit harten Worten, nämlich als »verabscheuungswürdiges Verbrechen«, ab (GS 51). Damit sind alle künstlichen Verhütungsmittel ebenfalls eindeutig abgelehnt, die eine Frühabtreibung bewirken, wie die »Pille danach«, die »Spirale« und ähnlich wirkende Mittel. Das Konzil führt sie nicht namentlich an. Unter Christen dürfte das Verbot der Abtreibung, in bezug auf die moralische Begründung (Tötung Unschuldiger), kein Problem darstellen.

Die Herausforderung des Gewissens beginnt dagegen für viele Christen mit der Frage, warum die natürliche Familienplanung, wie sie die Enzyklika »*Humanae vitae*« verbindlich lehrt, der einzige moralisch einwandfreie Weg verantwortlicher Elternschaft sein soll, warum nicht auch künstliche Mittel, sofern sie nicht abtreibend wirken? Das Konzil hat zu dieser Frage den allgemeinen Grundsatz beigesteuert, daß »die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht« bestimmt wird, »sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der Person und ihrer Akte ergeben« (GS 51).

Der gläubige Katholik kann somit nicht im Sinne einer »autonomen Gewissensmoral« behaupten, die »gute Absicht« heilige die Mittel, hier: alle künstlichen Verhütungsmittel. Die »objektiven Kriterien« müssen – lt. Konzil – ebenfalls berücksichtigt werden, damit das Verhalten der Eheleute moralisch einwandfrei bleibt. Was unter »objektiven Kriterien« in bezug auf die Sexualität in der Ehe zu verstehen sei, sagt ganz allgemein das Konzil: Sie müsse »sowohl dem vollen Sinn gegenseitiger Hingabe« entsprechen, wie auch dem vollen Sinn »einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe« (GS 51).

Durch diese Weisungen des Konzils ist die Richtung angegeben, in die – drei Jahre später – die Enzyklika »*Humanae vitae*« ging. Die hier verbindlich empfoh-

⁹ E. Fromm, *Die Kunst des Liebens*. Frankfurt/M., 1980, S. 101.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 104.

lene, natürliche Familienplanung hatte das Konzil im Blickfeld, als es an Mediziner und andere Wissenschaftler die Bitte richtete, die Papst Paul VI. in der Enzyklika wiederholen wird: sie mögen den Eheleuten eine »sittlich einwandfreie« Familienplanung ermöglichen (vgl. GS 52, vgl. Hv 24).

Der wesentliche Unterschied

Warum lehnt die Enzyklika »*Humanae vitae*« die künstlichen Verhütungsmethoden ab? Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen der natürlichen Familienplanung (NFP) und den künstlichen Methoden? Papst Paul VI. unterstellt denen, die künstliche Mittel anwenden, keine bösen Absichten. Im Gegenteil, er sieht sie mit den Anwendern der NFP zunächst darin gleich, »daß sie aus guten Gründen Kinder vermeiden wollen« (Hv 16). Die guten Gründe hat das Konzil ausführlich genannt: das Wohl der Ehegatten wie auch das ihrer Kinder, die »materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens«, schließlich das Wohl der Gesamtfamilie, der Gesellschaft und der Kirche (GS 50). Und doch – so fährt der Papst fort – »handelt es sich um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen« (Hv 16). Der wesentliche Unterschied liegt in der Verletzung bzw. Nichtverletzung der »unlöslichen Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung« (Hv 12). Wer diese Verknüpfung aktiv auflöst, der verhält sich – zumindest faktisch – so, »als wäre er Herr über die Quellen des Lebens«. Wer dagegen die naturgegebenen unfruchtbaren Zeiten in Anspruch nimmt, »stellt sich in den Dienst des auf den Schöpfer zurückgehenden Planes« (Hv 13).

In dieser Begründung des wesentlichen Unterschieds zwischen NFP und künstlichen Methoden kommt die biblische Schöpfungsordnung zur Geltung. Es ist interessant, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sinngemäß das gleiche Prinzip der unlöslichen Verknüpfung von liebender Hingabe und Fortpflanzung zur Geltung brachte, um die künstliche Befruchtung abzulehnen.¹¹ Damit soll nicht gesagt sein, daß sich Mann und Frau bei jeder geschlechtlichen Vereinigung dieser Schöpfungstheologie bewußt sein müssen. Aber sie sollten darum bemüht sein, daß die Grundausrichtung ihres gemeinsamen Lebens mit dieser Theologie übereinstimmt.

Damit ist bereits die Praktikierbarkeit der NFP angesprochen. Die ungenaue »Kalendermethode« der Ärzte Knaus und Ogino, aus den 20er Jahren, ist längst durch die sog. »symptothermale« Methode¹² vervollkommen worden. Sie wurde durch die WHO schon vor einigen Jahren anerkannt. Ein Modellprojekt des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durchgeführt 1984–87, gelangte zur Feststellung, »daß immer mehr Menschen« zur chemisch-technischen Empfängnisverhütung ihre Skepsis zum Ausdruck bringen und »viele

¹¹ Handreichung der EKD vom Nov. '85, zit. nach: Herder Korrespondenz, Heft 12, 1985.

¹² Dr. Rötzer 1965, nach Döring (1954): thermale Methode, und Billings (1964): symptomale Methode.

Frauen« es inzwischen »für weit menschlicher« halten, nach der NFP-Methode zu leben, die einen »neuen und gemeinsam verantworteten Umgang mit der menschlichen Sexualität« gewährleistet.¹³

Während also einige Theologen, und nicht nur sie, seit 20 Jahren unverändert ihre Vorbehalte gegen die NFP vortragen, wurde sie längst von denen als die menschlichere Alternative entdeckt, die – nicht unbedingt aus religiösen Gründen – einen alternativen Lebensstil anstreben. Die Zeit umzudenken ist also reif! Man kann sich schwer vorstellen, daß das Fleisch von Tieren, die mit Hormonen behandelt wurden, für uns schädlich ist, weil ein Teil der Hormone in unseren Körper gelangt, daß aber die Hormonpille, die regelmäßig geschluckt wird, ertragbar sein soll. Der 1987 auf den Markt gekommene Discretest, der die Ovulation ermitteln hilft, beweist, daß Forschung und Industrie für die Praktikierbarkeit der NFP, auch in Problemfällen, hätten längst etwas tun können – im Sinn der vorgetragenen Bitte des Konzils und Papst Paul's VI. Das betrifft auch Gynäkologen. Das erwähnte Modellprojekt des Bundesministeriums hat festgestellt: »Viele Ärzte lehnen NFP-Methoden ab, weil sie nicht wissen, daß die modernen NFP-Methoden sehr zuverlässig sind im Gegensatz zu der alten Knaus-Ogino-Methode, mit der sie immer noch in einen Topf geworfen werden, was sie nicht verdient haben.«¹⁴

Dr. med. Rötzer, der seit 1965 die sympto-thermale Methode propagiert, gebraucht das Wort »Methode« in bezug auf die NFP nicht gern. Er spricht lieber von einer Lebenshaltung. Die NFP kann nämlich – nach jetzigem Forschungsstand, ohne Discretest – nur in Ehen gelingen, in denen Partnerschaft praktiziert wird. Das heißt dann auch, daß insbesondere der Ehemann zur Rücksichtnahme auf seine Ehefrau bereit ist, sowie zur Enthaltbarkeit von mindestens 6 Tagen im Regelmonat.

Die NFP wird also bei denen versagen, die die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Rücksichtnahme und Enthaltbarkeit nicht aufbringen. Wichtig ist für das Gelingen der NFP auch eine kompetente Einführung durch Ehepaare, die bereits die NFP erfolgreich anwenden.

Gewissensfreiheit und Selbstvergottung

In der »Kölner Erklärung« wird gegen »Humanae vitae« die »Königsteiner Erklärung« der Deutschen Bischöfe von 1968 ins Feld geführt und dadurch der Eindruck erweckt, die Bischöfe hätten die Gewissensverantwortung der Gläubigen dem päpstlichen Aufruf zum Gehorsam entgegengestellt. Stimmt dieser Eindruck?

In Art. 12 der »Königsteiner Erklärung« stellen die Deutschen Bischöfe fest, daß »viele der Meinung sind«, sie könnten die NFP als verbindliche Aussage der Enzyklika »Humanae vitae« nicht annehmen, weil ihr Gewissen anderer Überzeugung ist. »Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob

¹³ Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Bd. 239, Kohlhammer-Verlag 1988, S. 13.

¹⁴ Ebd., S. 15.

er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der recht verstandenen Autorität und Gehorsamspflicht«.

Man muß diese Aussage im Licht der Konzilslehre deuten. Der Gewissensfreiheit hat das Konzil eine eigene Erklärung gewidmet mit dem Titel »Über die Religionsfreiheit«. Sie beginnt mit der Feststellung, daß die »Würde der Person« immer mehr zur Geltung kommen soll und damit auch die Freiheit, einschließlich der Religionsfreiheit. Diese ist jedoch, wie jede Art von Freiheit, »umgrenzenden Normen« unterworfen, d.h. sie findet ihre Grenze dort, wo sie Rechte anderer und das Gemeinwohl antasten würde (Art. 7).

Die Hauptaussage über das Gewissen trifft das Konzil in der Pastoralkonstitution (GS 16). Zunächst wird mit Röm 2,15–16 betont, daß Gott allen Menschen ein Gesetz »ins Herz geschrieben« hat; dieses vorgegebene Wissen um das Gute verbindet alle Menschen untereinander und mit Gott. Durch die Betonung des Eingebenseins und des Gottesbezuges unterscheidet sich der paulinisch-biblische Gewissensbegriff wesentlich vom »autonomen« Gewissensbegriff der Aufklärung. Das Konzil unterstreicht, daß auch noch das irrende Gewissen, das die Übereinstimmung mit den objektiven Normen verloren hat, seine verpflichtende Würde behält, solange der Irrtum aus »unüberwindlicher Unkenntnis« kommt. »Das kann man aber nicht sagen – so fährt das Konzil fort –, wenn der Mensch sich zuwenig darum müht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird« (GS 16).

Dieser letzte Satz hat große, praktische Bedeutung, da jeder von uns Irrtümern unterliegt. Sobald man den Irrtum entdeckt, kann man zweierlei tun: Den Irrtum eingestehen und korrigieren, vor allem durch die hl. Beichte, oder den Irrtum rechthaberisch verdrängen. Diese Art der Verdrängung ist schlimmer als die sexuelle Verdrängung, von der Freud sprach. Nietzsche hat über die Verdrängung von Gewissensmahnungen kurz und prägnant geschrieben: »‘Das hab ich getan’, sagt mein Gedächtnis. ‘Das kann ich nicht getan haben’, sagt mein Stolz – und bleibt unerbittlich. Endlich gibt das Gedächtnis nach«. ¹⁵ Man kann also – wie man meint – ein »gutes«, und doch ein objektiv irrendes Gewissen haben.

Der Psychotherapeut Görres schreibt: »Das Böse ist Selbstvergottung durch Widerspruch«. ¹⁶ Selbstvergottung – das »Sein wollen wie Gott« – ist nach Auskunft der Hl. Schrift der Kern der Ursünde und jeder Todsünde. Selbstvergottung – in Form »autonomer Gewissensmoral« – ist auch das Ende der Freiheit und der Tod des Gewissens. Daher ist der Bezug zu Gott eine Grundbedingung für das Gelingen der Freiheit im umfassenden Sinn des Wortes.

¹⁵ Jenseits von Gut und Böse, 1885.

¹⁶ A. Görres/K. Rahner, Das Böse. Freiburg 1982, S. 69.